

§ 217. Eine freiere Art von Ergänzungen des Verbalbegriffes sind auch viele Orts- und Zeitbestimmungen entweder noch oder doch ursprünglich gewesen, mögen sie auch jetzt als Umstandsbestimmungen aufgefaßt werden. Oder wer verstünde nicht die Verwandtschaft solcher Wendungen wie: seine Zeit absitzen und vier Wochen sitzen, seinen Weg-, seiner Wege gehn und allerorten zu finden sein? Auch hier waltet ein Bedeutungsunterschied zwischen dem zweiten und vierten Falle ob.

1. **Seine und seiner Wege gehn.** In Ortsbestimmungen bezeichnet der vierte Fall gemäß § 209 das Erstrecken durch einen ganzen bezeichneten Raum, das Abmessen der Strecke vom Ausgangspunkte bis ans Ziel. So heißt es denn: Er ging immer wieder den alten (vom Anfange bis ans Ende bekannten) Weg; Geh, wandle ruhig deine Bahn, deinen (vorgenommenen, also [dir] bekannten) Weg, und beim Abschiede singt man: Zieht in Frieden eure Pfade. Wenn es sich dagegen darum handelt, eine Bewegung im Raume nur nach ihrem Ausgangspunkte oder überhaupt nach einem einzelnen der von ihr berührten Punkte anzudeuten, in welchem sie mit einer anderen zusammentrifft, so ist der Genetiv am Platze als der Fall, der das Ganze bezeichnet, wovon ein Teil herausgehoben wird. Deshalb sagt Uhland von einzelnen Stücken des zurückgelegten Weges: Der wackre Schwabe forcht sich nit, ging seines Weges Schritt vor Schritt, und in demselben Gedichte von dem Zusammentreffen des Weges einer andern Schar mit dem Schauplatze der Tat des Schwaben: Drauf kam des Wegs 'ne Christenschar. Einem, dessen Wege wir nicht gern weiter verfolgen wollen, wenn sie nur in ihrem Anfange von unseren abführten, rufen wir zu: Geh deines Weges oder deiner Wege, wie schon Goethe sagt: Geh deines Pfades, und ein Älterer: damit sie nur bald ihres Pfades kämen.

2. **Einen Tag und eines Tag(e)s.** Auf der § 209 angedeuteten Kraft des vierten Falles, den erfüllten Raum zu bezeichnen, beruht es auch, daß er zeitlich auf die Frage Wie lange? antwortet, also auch den ausgefüllten Zeitraum bezeichnet. Dagegen steht der Genetiv teils nur zur Bezeichnung des reinen Zeitpunktes, d. h. wenn es nicht auf die Erfüllung der ganzen angegebenen Zeit durch die Handlung, sondern nur auf ihr Zusammenfallen mit einem Punkte dieses Zeitganzen ankommt, mag schon heute auch dann der Akkusativ sowie an und in gar nicht selten sein; andernfalls steht er zur Bezeichnung der regelmäßigen Wiederkehr. Wenn ich sage: Ich habe ihn einen Tag beobachtet oder eines Tages, so ist jenes soviel als: einen ganzen Tag über, dieses bedeutet, daß er gelegentlich an einem Tage eine kurze Zeit beobachtet worden ist. Überhaupt ist denn auch der zweite Fall besonders geeignet, ungefähr anzugeben, innerhalb welcher Zeitgrenzen etwas geschieht: eines Tages, Abends, Morgens, heutigen Tages. Der Begriff einer solchen Zeitangabe wird auch dadurch nicht wesentlich verändert, daß eine bestimmtere Zeitangabe vor- oder nachtritt: Sonntag(s) morgens, Tags darauf, Tags nach seiner Ankunft (Scheffel)¹⁾. Doch ist es dann natürlich auch möglich, zum Ausdruck der größeren Bestimmtheit den Artikel zu setzen: den Tag darauf, die Nacht vorher. Dem angegebenen

¹⁾ Auch eingangs, anfangs, anbeginns meiner Rede erklärt sich wohl so, freilich ohne empfohlen werden zu können; soll doch hier ein fast zum Adverb gewordener allgemeiner Ausdruck wieder einen Genetiv regieren; lieber also: im Eingange usw.